



An den Grossen Rat

17.5245.03

JSD/P175245

Basel, 29. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2020

Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend «Autofriedhof Basel – Verkürzung der Verwertungsfrist»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2018 vom Schreiben 17.5245.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion Talha Ugur Camlibel und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

«Es ist und bleibt ein öffentliches Ärgernis, dass Fahrzeuge in Basel abgestellt und "für immer" stehengelassen werden. Monatelang werden dadurch Parkplätze blockiert und stören in oft verahrlostem Zustand das Stadtbild. Die Kantonspolizei hat im Jahr 2016 rund 280 Fahrzeuge mit einer sogenannten Sheriffklammer versehen.

In der Beantwortung meiner gleich lautenden Interpellation 17.5087 hat Regierungsrat Dürr an der Ratssitzung vom 15.3. u.a. folgendes festgehalten:

- In Basel-Stadt werden immer wieder Fahrzeuge parkiert, in denen der Versicherungsschutz oder die Kontrollschilder fehlen, die technische Mängel aufweisen, bei denen Steuern ausstehen oder die nicht in betriebs sicherem Zustand sind. Der Grund für das Stehenlassen der Fahrzeuge ist wohl in den meisten Fällen, dass die Fahrzeuge keinen Wert mehr aufweisen und dem Besitzer das Geld für Betrieb und Unterhalt fehlt.
- Die Kantonspolizei hat 2016 rund 280 Fahrzeuge aus verschiedensten Gründen mit einer sogenannten Sheriffklammer versehen. In den meisten Fällen können die Halter der Fahrzeuge ermittelt werden, in jenen Fällen aber, in denen das Fahrzeug zur Entsorgung abgestellt wurde, ist kaum eine Kontaktaufnahme möglich.
- Bei auffälligen Fahrzeugen wird der Halter durch die Polizei ausfindig gemacht und schriftlich aufgefordert, Kontakt zur Polizei aufzunehmen. Wenn dieser Kontakt nicht zustande kommt, wird durch die Polizei eine Verwertungsverfügung erstellt. Diese beinhaltet eine 90-tägige Frist, die abgewartet werden muss, bevor das Fahrzeug verwertet werden kann. Sobald diese Frist abgelaufen ist, können dann die Fahrzeuge verwertet werden.
- Gemäss § 54 Abs. 1 des kantonalen Polizeigesetzes darf eine sichergestellte Sache nur dann verwertet werden, wenn sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert drei Monate abgeholt wird. Diese Frist liesse sich zwar durch den Gesetzgeber verkürzen, der Regierungsrat empfiehlt aber aus rechtspolitischen Gründen, davon abzusehen.

Ein Auto muss schon lange am selben Ort auf einem Parkplatz stehen, bis es der Polizei auffällt und eine Sheriffklammer angebracht wird. Eine Verwertungsfrist von drei Monaten ist zu lang. In diesem Sinne besteht Handlungsbedarf. Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat dazu auf, das kantonale Polizeigesetz dahingehend zu revidieren, dass sichergestellte (d.h. mit einer Sheriffklammer versehene) Automobile nicht erst nach drei Monaten, sondern schon nach sechs Wochen verwertet werden können.

Talha Ugur Camlibel, Tim Cuénod, Beatriz Greuter, Brigitte Hollinger, Beat Leuthardt, Pascal Pfister, Jörg Vitelli, Eduard Rutschmann, Michael Koechlin, Edibe Gölgeci, Mustafa Atici, Andreas Zappalà, Balz Herter, Harald Friedl»

Zum Anzug berichtet der Regierungsrat wie folgt:

1. Situation in Basel-Stadt

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat in den letzten Jahren bereits grosse Anstrengungen unternommen, um die sichergestellten Fahrzeuge sobald als möglich zurückzugeben oder zu verwerten. Dank Prozessoptimierungen konnten deutliche Verbesserungen erzielt werden, sodass die entsprechenden Fahrzeuge nach Ablauf der Abholfrist nun schneller verwertet oder verschrottet werden können.

Im Jahr 2019 hat die Kantonspolizei Basel-Stadt 245 Fahrzeuge aus verschiedensten Gründen sichergestellt und mit einer Sheriffklammer versehen. Von diesen 245 Fahrzeugen standen jedoch lediglich 36 Fahrzeuge (14.7% der geklammerten Fahrzeuge) länger als sechs Wochen – also länger als die mit dem Anzug geforderte verkürzte Abholfrist – auf öffentlichem Grund. Und von diesen 36 Fahrzeugen wurden innert drei Monaten letztlich 15 Fahrzeuge von der jeweiligen Besitzer- und/oder Eigentümerschaft abgeholt. In Basel mussten 2019 somit nur 21 Fahrzeuge (6.2% der geklammerten Fahrzeuge) direkt ab Allmend verwertet oder verschrottet werden. Wo möglich, wurden die Kosten und Gebühren der Eigentümerschaft in Rechnung gestellt.

2. Handlungsoptionen

Der Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen anderer Kantone zeigt, dass ein polizeilich sichergestelltes Fahrzeug auch in den meisten anderen Kantonen frühestens nach drei Monaten verwertet werden kann oder verwertet wird. So ist beispielsweise die Verwertung im Kanton Zürich frühestens nach drei Monaten und im Kanton Bern frühestens nach vier Monaten möglich. Es stellt sich denn auch die Frage, ob eine gesetzliche Fristverkürzung in Basel-Stadt zielführend und praxistauglich ist: Nicht immer können innerhalb von sechs Wochen ausreichende Abklärungen zu einem stehengelassenen Fahrzeug getätigt werden (Suche nach der Eigentümerschaft, Fristansetzung, allfällige Abklärung, ob ein Zusammenhang mit einer Straftat besteht etc.). Zudem sind Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie immer heikel. So mag es persönliche Gründe geben (Ferien, Arbeit im Ausland, Krankheit, Todesfall in der Familie etc.), weshalb ein mit Sheriffklammer versehenes Fahrzeug nicht innert sechs Wochen abgeholt bzw. ausgelöst wird. Eine drastische Verkürzung der Frist, innert der privates Eigentum durch den Staat verwertet werden kann, sollte nicht leichtthin vorgenommen werden.

Womöglich zielt der Änderungswunsch des Anzugstellers aber eher auf den Aufbewahrungsort eines geklammerten Fahrzeugs als auf die Aufbewahrungsfrist. Das Polizeigesetz schreibt in § 53 Abs. 3 denn auch nicht vor, wo die mit einer Sicherstellung einhergehende amtliche Verwahrung zu erfolgen hat. Die Kantonspolizei hat aber keine freien Arealfächen, um sichergestellte Fahrzeuge abzustellen. Müsste die Kantonspolizei alle geklammerten Fahrzeuge nach sechs Wochen von Parkplätzen oder allgemein öffentlichem Grund abschleppen, wäre sie gezwungen, Arealfächen bei Privaten zu mieten, was zusätzliche Kosten generieren würde.

3. Fazit

Angesichts der Tatsache, dass die allermeisten mit Sheriffklammern sichergestellten Fahrzeuge bereits innerhalb von sechs Wochen von der Besitzerschaft abgeholt werden, drängt sich eine Verkürzung der Frist, nach der eine staatliche Verwertung vorzunehmen ist, nicht auf. Da die Zwangsverwertung von Sachen ein starker Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt, möchte der Regierungsrat die Abholfrist für sichergestellte Fahrzeuge schliesslich auch aus rechtspolitischen Überlegungen nicht verkürzen.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend «Autofriedhof Basel – Verkürzung der Verwertungsfrist» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin